



Bericht zum Postulat von Pascal Porchet und Andreas Zbinden namens der FDP-Fraktion betreffend zukünftige Organisation und finanzielle Abgeltung der Stadträte:

Änderung des Reglements über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen

1. Zusammenfassung

Der Stadtrat schlägt bei der sog. *Mandatsenschädigung* die Beibehaltung der bisherigen Regelung vor, was aufgrund der Reduktion der Zahl der Mandatsträgerinnen und -träger von 7 auf 5 eine Aufwandsreduktion von rund Fr. 71'300.- pro Jahr ergibt. - Die GoR begrüsst die Beibehaltung der bisherigen Mandatsentschädigungen und die damit verbundene Aufwandsreduktion.

Der Stadtrat schlägt eine Erhöhung des *Erwerbssersatzes* für Stadtratsmitglieder sowie neu die Einführung eines *Mindestbetrages* der Einkommensreduktion für die Berechtigung zum Erwerbssersatz vor. - Die GoR erachtet die Einführung einer Mindestgrenze als kontraproduktiv, es soll weiterhin jede Einkommensreduktion ersatzberechtigt sein.

Die vom Stadtrat vorgeschlagene Erhöhung des maximalen Erwerbssersatzes von bisher Fr. 920.- auf Fr. 1'200.- monatlich (bzw. Fr. 14'400.- jährlich) erscheint der GoR als zu massiv. Sie möchte sie auf jährliche Fr. 12'000.- (bzw. Fr. 1'000.- monatlich) begrenzt wissen.

Entgegen der vom Stadtrat vorgeschlagenen Beibehaltung des Büros des Einwohnerrates als Entscheidungsinstanz über Erwerbssatzgesuche schlägt die GoR vor, den Stadtrat dafür einzusetzen und für das gesuchstellende Stadtratsmitglied explizit die Ausstandspflicht vorzuschreiben.

Der Stadtrat schlägt keine Anpassung des *Betreuungsauslagensersatzes* für Stadtratsmitglieder vor. Jedoch ist die GoR der Auffassung, dass der zum Erwerbssersatz analoge Betreuungsauslagensersatz ebenfalls angepasst werden soll. Sie schlägt vor, dass Mitgliedern des Stadtrates, denen durch ihre Behördentätigkeit Auslagen für die Betreuung von Angehörigen entstehen, die Auslagen bis maximal Fr. 12'000.- pro Jahr ersetzt werden und dass neu der Stadtrat für den Gesuchsentscheid und nicht mehr das Büro des Einwohnerrates zuständig ist.

Der Stadtrat schlägt eine Neuregelung des *Spesenersatzes* für Stadtratsmitglieder vor, wonach diese nicht mehr Sitzungsgelder für Einwohnerrats- und übrige Sitzungen erhalten sollen, sondern eine pauschale Spesenabgeltung von Fr. 500.- pro Monat. - Die GoR begrüsst die neue Regelung, baut diese doch administrativen Aufwand ab und ist angesichts der tendenziellen, individuellen Zunahme der Sitzungsteilnahmen sowie angesichts der Kosten für die private Infrastruktur angemessen. Die neue Spesenregelung hat einen Mehraufwand von jährlich Fr. 15'800.- zur Folge.

Durch die Aufwandsreduktion von Fr. 71'300.- bei den Mandatsentschädigungen sowie durch die Aufwandssteigerung von Fr. 15'800.- bei der neuen Spesenregelung haben die vorgeschlagenen Änderungen insgesamt einen jährlichen *Minderaufwand* von Fr. 55'500.- zur Folge.

2. Kommissionssitzungen

Die GoR hat sich an sechs Sitzungen mit der Änderung des Reglements befasst. Sechs Sitzungen sind deshalb nötig gewesen, weil die Kommission das vom Stadtrat vorgeschlagene Erwerbssersatzmodell verworfen und ein neues erarbeitet (vgl. Ziffer 4) sowie zusätzlich ein neues Betreuungsauslagenersatz-Modell beraten und beschlossen hat (vgl. Ziffer 5). Vertreter des Stadtrates in der Kommission war Lukas Ott.

3. Mandatsentschädigungen

Das Postulat 02/97 sowie die diesbezügliche Plenumsdiskussion verlangten im Wesentlichen darzulegen, wie die Stadtratsentschädigungen im Lichte der Reduktion von 7 auf 5 Stadtratsmitglieder geregelt werden sollen.

Der Stadtrat schlägt bei der sog. Mandatsentschädigung (§ 3 Absatz 1 des Entschädigungsreglements, EntschR) die Beibehaltung der bisherigen Regelung vor, was aufgrund der Reduktion der Zahl der Mandatsträgerinnen und -träger von 7 auf 5 eine Aufwandsreduktion ergibt. Diese beträgt rund Fr. 71'300.- pro Jahr.

Die GoR begrüsst einstimmig die Beibehaltung der bisherigen Mandatsentschädigungen und die damit verbundene Aufwandsreduktion.

4. Erwerbssersatz

Der Stadtrat schlägt eine Erhöhung des Erwerbssersatzes für Stadtratsmitglieder vor (§ 3 Absatz 3 EntschR) und begründet sie im Wesentlichen mit einer erhöhten Situationsgerechtigkeit.

Dem Gedanken einer Erwerbssersatzregelung für Stadträte liegt folgende Überlegung zugrunde. Die Mandatsentschädigungen berechnen sich für:

- Stadtpräsidium:
50% der Lohnklasse 6 bei mittlerer Erfahrungsstufe ergibt Fr. 87'800.- (§ 3 Absatz 1 Buchstabe a EntschR)
- Vizepräsidium:
25% der Lohnklasse 6 bei mittlerer Erfahrungsstufe ergibt Fr. 43'900.- (§ 3 Absatz 1 Buchstabe b EntschR)
- Übriges Mitglied:
20% der Lohnklasse 6 bei mittlerer Erfahrungsstufe ergibt Fr. 35'100.- (§ 3 Absatz 1 Buchstabe c EntschR)

Die zeitliche Beanspruchung durch die Stadtratstätigkeit ist jedoch markant höher als die der Berechnung zugrunde gelegten 50%, 25% bzw. 20%. Dieser überschüssende Teil wird jedoch nicht abgegolten, da er als Freiwilligenarbeit zugunsten der Gemeinschaft betrachtet wird. Reduziert jedoch ein Stadtratsmitglied seine berufliche Tätigkeit in einem bestimmten Umfang (weil es sonst im Falle der Normal-Stadtratsmitgliedschaft auf eine Gesamtarbeitsbeanspruchung von geschätzten 140% kommt), soll die damit einhergehende Einkommens

reduktion ersetzt werden, damit auch für tiefe Einkommen die Wahrnehmung eines Stadtratsmandats immer noch möglich ist.

Der Stadtrat schlägt gegenüber dem geltenden Recht neu die Einführung eines Mindestbetrages der Einkommensreduktion für die Berechtigung zum Erwerbssersatz vor (Fr. 12'000.-). Diese vorgeschlagene Begrenzung benachteiligt jedoch Stadträte mit tiefen Einkommen über Gebühr, da sie erst bei einer für sie grossen Einkommensreduktion die Anspruchsberechtigung erreichen. Hingegen werden Stadträte mit grossen Einkommen über Gebühr bevorteilt, da sie schon bei einer für sie geringen Einkommensreduktion die Anspruchsberechtigung erreichen. Die GoR hat deshalb einstimmig die vorgeschlagene neue Grenze als kontraproduktiv gestrichen: weiterhin soll jede Einkommensreduktion ersatzberechtigt sein.

Die vom Stadtrat vorgeschlagene Erhöhung des maximalen Erwerbssersatzes von bisher Fr. 920.- auf Fr. 1'200.- monatlich (bzw. Fr. 14'400.- jährlich) erscheint der GoR als zu massiv. Mit sechs zu eins Stimmen hat sie als maximale Obergrenze jährliche Fr. 12'000.- beschlossen und erachtet damit einen maximalen monatlichen Erwerbssersatz von Fr. 1'000.- als angemessen. Damit wird bei Jahreseinkommen bis Fr. 60'000.- eine 20%ige Arbeitsreduktion noch vollständig ersetzt.

Entgegen der vom Stadtrat vorgeschlagenen Beibehaltung der legislativen Entscheidungsinstanz über ein Erwerbssersatzgesuch (Büro des Einwohnerrates) erachtet die GoR diese Instanz weder als gewaltenteilungsrichtig noch befähigter als eine Exekutiv-Instanz, eine Erwerbssersatzprüfung und -berechnung korrekt vorzunehmen. Die GoR hat deshalb einstimmig beschlossen, den für eine Verfügung klassischerweise zuständigen Stadtrat (vgl. § 70 Absatz 1 Gemeindegesetz) als Entscheidungsinstanz vorzusehen. Der Klarheit halber schlägt sie zudem vor, die unzweifelhaft geltende Ausstandspflicht der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers ausdrücklich festzuschreiben.

Die finanziellen Folgen dieser Neuregelung können nicht abgeschätzt werden, da sie zu stark einzelfall-abhängig sind.

5. Betreuungsauslagenersatz

Der Stadtrat schlägt keine Anpassung des Betreuungsauslagenersatzes für Stadtratsmitglieder vor (§ 3 Absatz 4 EntschR).

Die GoR ist jedoch der Auffassung, dass der zu Absatz 3 analoge Absatz 4 ebenfalls angepasst werden sollte. Sie hat daher einstimmig beschlossen, dass Mitgliedern des Stadtrates, denen durch ihre Behördentätigkeit Auslagen für die Betreuung von Angehörigen entstehen, die Auslagen bis maximal Fr. 12'000.- pro Jahr ersetzt werden sollen. Analogerweise soll für den Entscheid darüber der Stadtrat und entgegen dem bisherigen Recht nicht mehr das Büro des Einwohnerrates zuständig sein.

Die finanziellen Folgen dieser Neuregelung können nicht abgeschätzt werden, da sie zu stark einzelfall-abhängig sind.

6. Spesenregelung

Der Stadtrat schlägt eine Neuregelung des Spesenersatzes für Stadtratsmitglieder vor (§ 3 Absatz 5 EntschR). Diese sollen nicht mehr Sitzungsgelder für die Teilnahme an Sitzungen des Einwohnerrates, der Kommissionen (einwohner- und stadträtliche), der Schulräte und der Sozialhilfebehörde erhalten, sondern es soll ihnen eine pauschale Spesenabgeltung von Fr. 500.- pro Monat ausgerichtet werden.

Die GoR begrüsst einstimmig die neue Regelung, baut diese doch administrativen Aufwand ab. Die Höhe von Fr. 500.- erachtet sie als richtige Höhe, da die Mitglieder des Stadtrates erstens - nun fünf und nicht mehr sieben an der Zahl - einer Zunahme der Sitzungsteilnahme bei anderen Gremien und Kommissionen entgegensehen und zweitens - mangels persönlicher Arbeitsplätze im Stadthaus - eine Arbeitsinfrastruktur bei sich zuhause bereitstellen und unterhalten müssen.

Der stadträtliche Formulierungsvorschlag bedarf jedoch noch der inhaltlichen Präzisierung und redaktionellen Klärung. Die GoR schlägt vor, § 3 Absatz 5 EntschR mit folgenden Elementen zu ergänzen:

- Sitzungsgelder und Spesen, die Dritte ausrichten (z.B. der Musikschulzweckverband), fallen in die Stadtkasse;
- Ausserordentliche Spesen richten sich nach der Spesenregelung für das Personal.

Die neue Spesenregelung beläuft sich auf jährlich Fr. 30'000.- (5 x 12 x Fr. 500.-), wovon für die Netto-Betrachtung die bisher ausgerichteten Sitzungsgelder von Fr. 9'000.- sowie die externen Mandatsentschädigungen von Fr. 5'200.- abzuziehen sind, was saldiert Fr. 15'800.- an Mehrkosten ergibt.

7. Finanzieller Minderaufwand

Durch die Aufwandsreduktion von Fr. 71'300.- bei den Mandatsentschädigungen sowie durch die Aufwandssteigerung von Fr. 15'800.- bei der neuen Spesenregelung haben die vorgeschlagenen Änderungen insgesamt einen jährlichen Minderaufwand von Fr. 55'500.- zur Folge.

Diese Einsparung ist rund Fr. 5'000.- grösser als diejenige, die der Stadtrat in seiner Vorlage ausweist (Fr. 50'327.40). Die Differenz rührt von den externen Mandatsentschädigungen her, die gemäss GoR nun in die Stadtkasse fallen sollen (§ 3 Absatz 5 Satz 3 EntschR).

8. Antrag

Die GoR beantragt dem Einwohnerrat einstimmig,

1. die Änderung des Reglements vom 19. Dezember 2001 über die Entschädigungen, Kommissionen und Nebenfunktionen in der angehängten Kommissionsfassung zu beschliessen,
2. das Postulat 02/97 abzuschreiben.

Liestal, 5. Februar 2004

Spezialkommission Gemeindeordnung und Reglemente
der Präsident: D. Schwörer

Anhang: Reglementsänderung

Anhang: Reglementsänderung

Reglement

über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen

Änderung vom ... (*Datum des Einwohnerratsbeschlusses*)

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal beschliesst:

I.

Das Reglement vom 19. Dezember 2001 über die Entschädigungen, Kommissionen und Nebenfunktionen wird wie folgt geändert:

§ 3 Absätze 3, 4 und 5

³ Mitglieder des Stadtrates, die wegen ihrer Behördentätigkeit ihre Berufstätigkeit und dadurch ihr Erwerbseinkommen reduzieren, erhalten auf Gesuch hin den Erwerbsausfall ersetzt. Der Erwerbsersatz beträgt höchstens CHF 12'000 pro Jahr. Der Stadtrat entscheidet über das Gesuch. Das gesuchstellende Mitglied hat dabei in den Ausstand zu treten.

⁴ Mitglieder des Stadtrates, denen wegen ihrer Behördentätigkeit Auslagen für die Betreuung von Angehörigen entstehen, erhalten auf Gesuch hin die Betreuungsauslagen ersetzt. Der Auslagenersatz beträgt höchstens CHF 12'000 pro Jahr. Das Verfahren richtet sich nach Absatz 3.

⁵ Die Mitglieder des Stadtrates erhalten einen ordentlichen Spesenersatz von pauschal CHF 500 monatlich. Damit sind sämtliche Sitzungen, an denen sie aufgrund ihrer behördlichen Tätigkeit teilnehmen, abgegolten. Sitzungsgelder und Spesen, die Dritte ausrichten, fallen in die Stadtkasse. Die Mitglieder des Stadtrates erhalten einen ausserordentlichen, effektiven Spesenersatz für Reisen, auswärtige Verpflegung, auswärtige Unterkunft und dgl. gemäss dem kommunalen Personalrecht.

II.

Diese Änderung tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 1. Juli 2004 in Kraft.